

## **Pfändungsschutzkonto**

Seit dem 01.07.2010 haben Sie einen gesetzlichen Anspruch darauf, ein bestehendes Girokonto in ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto) umwandeln zu lassen. Dazu müssen Sie einen Antrag bei Ihrer kontoführenden Bank stellen. Ihre Bank muss dann innerhalb von maximal 3 Geschäftstagen das Konto in ein P-Konto umwandeln.

### **Achtung:**

Weiterhin besteht kein gesetzlicher Anspruch auf die Einrichtung eines Kontos für diejenigen, die bisher über kein Konto verfügen.

### **Ein P-Konto pro Person**

Pro Person darf nur ein P-Konto geführt werden. Das Führen mehrerer P-Konten ist untersagt und kann strafrechtlich verfolgt werden! Das Gesetz lässt P-Konten nur als Einzelkonten zu. Ein Gemeinschaftskonto (z.B. von Eheleuten) darf nicht als P-Konto geführt werden.

### **Hinweis:**

Den Inhabern eines Gemeinschaftskontos steht ein Anspruch auf Umwandlung in jeweils ein eigenes Einzel-P-Konto zu.

### **Umwandlung bei bereits erfolgter Pfändung**

Sie können die Umwandlung Ihres Kontos in ein P-Konto auch dann noch beantragen, wenn dieses bereits gepfändet ist.

Wird die Umwandlung in ein P-Konto innerhalb von vier Wochen ab der Zustellung der Pfändung vollzogen, dann gilt der Pfändungsschutz ab Zustellung der Pfändung.

### **Kosten des P-Kontos**

Für die Umwandlung eines normalen Kontos in ein P-Konto darf Ihre Bank keine Gebühren verlangen. Nach der Umwandlung hat sie das Konto ohne erhöhte Gebühren weiterzuführen. Sollte Ihr Kreditinstitut plötzlich die Kontoführungsgebühren anheben, sollten Sie den Weg zu den Beschwerdestellen/Ombudsleuten Ihrer Bank beschreiten.

### **Grundfreibetrag ist vor der Pfändung geschützt**

Wird Ihr P-Konto gepfändet, so erhalten Sie einen automatischen Pfändungsschutz in Höhe eines Grundfreibetrages von derzeit " 985,15 (1.028,89 ab 01.07.2011) je Kalendermonat.

### **Achtung:**

Auf einem gepfändeten P-Konto, welches überzogen ist, besteht kein Pfändungsschutz. Das Gesetz sieht allerdings vor, dass auch bei überzogenen P-

Konten Sozialleistungen und Kindergeld innerhalb von 14 Tagen abgehoben werden können. Lediglich die Kontoführungsgebühr darf mit diesen Gutschriften verrechnet werden.

Über den Grundfreibetrag kann der Kontoinhaber trotz Kontopfändung verfügen und Überweisungen, Daueraufträge und Lastschriften ausführen.

Neu dabei ist insbesondere, dass es nicht mehr auf die Art der Einkünfte und den Zeitpunkt des Zahlungseinganges ankommt.

### **Grundfreibetrag und erhöhte Freibeträge**

Der automatisch geschützte Grundfreibetrag kann unter bestimmten Voraussetzungen erhöht werden.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Kontoinhaber einer oder mehreren Personen Unterhalt gewährt oder für mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partnern und/oder Stiefkindern Sozialleistungen entgegennimmt.

Dann gelten zurzeit die folgenden erhöhten Freibeträge:

- |            |                 |             |                                   |
|------------|-----------------|-------------|-----------------------------------|
| " 1.355,91 | (ab 01.07.2011: | " 1.416,11) | bei einer Unterhaltspflicht       |
| " 1.562,47 | (ab 01.07.2011: | " 1.631,84) | bei zwei Unterhaltspflichten      |
| " 1.769,03 | (ab 01.07.2011: | " 1.847,57) | bei drei Unterhaltspflichten      |
| " 1.975,59 | (ab 01.07.2011: | " 2.063,30) | bei vier Unterhaltspflichten      |
| " 2.182,15 | (ab 01.07.2011: | " 2.279,03) | bei fünf/mehr Unterhaltspflichten |

Hinzu kommen das Kindergeld sowie einmalige Sozialleistungen (z. B. Kosten für eine Klassenfahrt, Erstausrüstung), welche auf das P-Konto fließen.

### **Hinweis:**

Damit ein erhöhter Freibetrag für Sie wirksam werden kann, müssen Sie Ihrer Bank geeignete und aktuelle Unterlagen vorlegen.

Durch eine Lohnabrechnung sind aufgrund der ausgewiesenen Steuerklasse und der Kinderfreibeträge die gesetzlichen Unterhaltspflichten ersichtlich.

Ein Sozialleistungsbescheid weist einmalige Leistungen nach.

### **Bescheinigung des erhöhten Freibetrages**

Das Kreditinstitut darf nur Bescheinigungen bestimmter Stellen akzeptieren. Dazu gehören Arbeitgeber, Familienkassen, Sozialleistungsträger, Rechtsanwälte/Steuerberater und anerkannte Schuldnerberatungsstellen.

Erkennt die Bank die von Ihnen vorgelegten Nachweise nicht an, muss das Vollstreckungsgericht bzw. die die Vollstreckungsstelle des öffentlichen Gläubigers

(z.B. Finanzamt, Stadtkasse, Krankenkasse) über den erhöhten Grundfreibetrag entscheiden.

### **Achtung:**

Bei den auf Nachweis von Ihrer Bank zu berücksichtigenden Freibeträgen handelt es sich um pauschale Beträge.

Weil aber die Lohnpfändungstabelle einen einkommensabhängigen Motivationszuschlag als Arbeitsanreiz enthält, kann es sein, dass Ihr Kontoguthaben nicht in gleicher Weise geschützt ist, wie Ihr Lohn bei einer Lohnpfändung. Dann ist eine Entscheidung des Vollstreckungsgerichtes bzw. der Vollstreckungsstelle des öffentlichen Gläubigers entsprechend der Lohnpfändungstabelle erforderlich.

### **Tipp:**

Wenn Sie außergewöhnliche Kosten haben, die in den genannten Pauschalen nicht berücksichtigt werden (z. B. für eine besondere Ernährung aufgrund einer Krankheit, besonders hohe Kosten für den Weg zur Arbeit) können Sie diese dem Vollstreckungsgericht bzw. der Vollstreckungsstelle des öffentlichen Gläubigers nachweisen. Dieses kann den unpfändbaren Betrag entsprechend erhöhen.

### **Übertragung vom Guthabenrest**

Haben Sie das pfändungsgeschützte Guthaben auf Ihrem Konto bis zum Ende des Kalendermonats nicht aufgebraucht, wird der verbleibende Rest in den Folgemonat übertragen. Er steht dann **einmalig zusätzlich** zum geschützten Freibetrag des Folgemonats zur Verfügung! Wird der Guthabenrest im Folgemonat nicht verbraucht, so steht der Betrag dem pfändenden Gläubiger zu.

### **SCHUFA**

Die SCHUFA erhält von Ihrem Kreditinstitut Auskunft über die Einrichtung, die Löschung und den Widerruf eines P-Kontos.

Auf Anfrage erhält das Kreditinstitut von der SCHUFA Auskunft, ob für Sie bereits ein P-Konto besteht. Dadurch soll die missbräuchliche Führung mehrere P-Konten durch eine Person verhindert werden.

Dies hat keine Auswirkung auf eine Auskunft der SCHUFA zur Kreditwürdigkeit des Kontoinhabers oder zur Berechnung von score-Werten.

### **Achtung:**

**Der bisherige Kontopfändungsschutz entfällt zum 01. Januar 2012. Ab diesem Zeitpunkt besteht Kontopfändungsschutz nur noch auf P-Konten!**